

1983

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1983

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 83	Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern neu: 86-9, 8232-4, 821-2, 822-8, 800-22, 611-1, 2330-9, 7690-1, 800-9	1377
10. 11. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk 7110-4-4	1381
21. 11. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen 933-11	1382
22. 11. 83	Zweite Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften 2030-2-3, 2030-2-21	1384
22. 11. 83	Verordnung über die Kontrollbuchführung der Forstsaaten- und Forstpflanzenbetriebe (Forstsaat-Kontrollbuchverordnung) neu: 790-1-4; 790-1-2	1385
28. 11. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 2032-13	1388
14. 11. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu: §§ 32, 33 des Bundesbesoldungsgesetzes; § 105 Abs. 2 des Saarländischen Universitätsgesetzes; § 123 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein; § 148 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; § 159 des Hamburgischen Hochschulgesetzes; §§ 119, 128 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) 1104-5, 2032-1	1389
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30.	1390

Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern

Vom 28. November 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rückkehrhilfegesetz (RückHG)

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Rückkehrhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. nicht mit einem Deutschen verheiratete Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

2. a) durch Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen oder durch Konkurs nach dem 30. Oktober 1983 und bis zum 30. Juni 1984 arbeitslos geworden sind und bis zum Verlassen des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitslos gemeldet waren oder
b) innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Antrag auf Rückkehrhilfe ununterbrochen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden hatten, die mindestens 20 vom Hundert der betrieblichen Arbeitszeit im Sinne des § 69 des Arbeitsförderungsgesetzes umfaßten,
3. bis zum 30. Juni 1984 einen Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt haben,
4. im Zeitpunkt der Ausreise im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b bleibt eine Unterbrechung des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 67 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes außer Betracht.

(2) Die Rückkehrhilfe wird nur für Arbeitnehmer gezahlt, die nach dem 30. Oktober 1983 bis zum 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ihrer Familie auf Dauer verlassen haben. Zu der Familie zählen der Ehegatte sowie Kinder, denen gegenüber der Arbeitnehmer gesetzlich unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt ist. Das gilt nicht für einen getrennt lebenden Ehegatten, der sich bereits seit fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und über eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts verfügt.

§ 2

Höhe der Rückkehrhilfe

(1) Die Rückkehrhilfe beträgt 10 500 DM. Der Betrag erhöht sich für jedes Kind des Arbeitnehmers, das sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufhält, mit ihm zurückkehrt und vor dem 1. Juni 1983 eingereist ist, um 1 500 DM. Dieser Zuschlag wird für ein Kind nur einmal gewährt.

(2) Verläßt der Arbeitnehmer erst nach dem 1. Januar 1984 und später als einen Monat nach Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so vermindert sich der Betrag von 10 500 DM für jeden weiteren angefangenen Monat im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a um 1 500 DM, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b um 750 DM. Nach Ablauf von sieben Monaten wird eine Rückkehrhilfe nicht mehr gezahlt.

§ 3

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährt.

§ 4

Aufbringung der Mittel durch den Bund

Die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Gewährung der Rückkehrhilfe trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Verfahren

Die Rückkehrhilfe ist schriftlich beim Arbeitsamt zu beantragen. Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidung über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hatte. Das Arbeitsamt kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Anspruchsvoraussetzungen entscheiden. Im übrigen finden die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218) Anwendung.

§ 6

Bescheinigung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle Tatsachen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b für die Entscheidung über den Anspruch auf Rückkehrhilfe erheblich sein können sowie die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Kinder zu bescheinigen. Dabei hat er den von der Bundesanstalt für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer für dessen Antrag auf Rückkehrhilfe auszuhändigen.

§ 7

Beratung

(1) Rückkehrwillige Ausländer sind auf Verlangen über allgemeine Rückkehrbedingungen und über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz in den Heimatländern zu unterrichten und zu beraten.

(2) Die Beratung wird durch die Bundesanstalt für Arbeit nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung oder durch nicht bundeseigene andere Stellen durchgeführt.

(3) Die aus der Beratungsarbeit entstehenden Kosten für Schulung und Information der Berater sowie Kosten der Koordinierung trägt der Bund.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c

Abweichend von § 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragerstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 1401 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat.“

Artikel 3**Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857; 1983 I S. 311), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b

Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 123 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat.“

Artikel 4**Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 19 c wird folgender § 19 d eingefügt:

„§ 19 d

Abweichend von § 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen.“

Artikel 5**Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.“

2. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen des § 27 c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach Absatz 2 bemessenen künftigen Zusatzrente im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet.“

Artikel 6**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. Dem § 52 Abs. 16 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 7**Wohnungsbau-Prämiengesetz**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 8 Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) der Prämiensparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2 § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt für Prämiensparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 9 Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 werden am Ende des Doppelbuchstabens cc der Beistrich und das Wort „oder“ und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) wenn der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. In § 17 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe dd gilt für Arbeitnehmer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 10 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. November 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen
bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk**

Vom 10. November 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk“.
2. In der Anlage werden folgende Nummern angefügt:
 - „23. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr
 24. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik
 25. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung
 26. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil
 27. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik
 28. Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin
 29. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Erste Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
für Schmalspurbahnen**

Vom 21. November 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 70 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1141)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490)“.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Spurweite bezogen auf die Grundmaße der Spurweite nach Absatz 2 Satz 1 darf nicht größer sein als 1025 mm und 775 mm; sie darf nicht kleiner sein als 995 mm und 745 mm.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Bogen mit Halbmessern unter 175 m sind die Mindestwerte der Spurweite zu vergrößern, wenn es die Bauart der Fahrzeuge erfordert; die Höchstmaße nach Absatz 3 dürfen jedoch nicht überschritten werden.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke

Oberbau und Bauwerke müssen Fahrzeuge mit der jeweils zugelassenen Radsatzlast und dem jeweils zugelassenen Fahrzeuggewicht je Längeneinheit bei der zugelassenen Geschwindigkeit aufnehmen können.“

5. § 18 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Direkte Steuerung ist die Regelung der Antriebskraft durch eine Steuereinrichtung von einem führenden Fahrzeug aus oder durch Fernsteuerung.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Radsatzlasten und Fahrzeuggewichte
je Längeneinheit

(1) Die Radsatzlasten und die Fahrzeuggewichte je Längeneinheit dürfen nicht größer sein, als es die

Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke zuläßt. Das gilt auch für beladene Rollfahrzeuge.

(2) Die Radsatzlast ist der auf einen Radsatz, das Fahrzeuggewicht je Längeneinheit der auf 1,00 m Fahrzeuglänge entfallende Anteil der Gesamtlast. Die Fahrzeuglänge ist hierbei über die nicht eingedrückten Puffer zu messen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Achsstand“ durch das Wort „Radsatzabstand“ ersetzt;

b) in Absatz 1 wird das Wort „Achsstand“ jeweils durch das Wort „Radsatzabstand“ und das Wort „Achsstände“ durch das Wort „Radsatzabstände“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Achswelle“ durch das Wort „Radsatzwelle“ ersetzt;

b) in Absatz 3 wird das Wort „Laufkreisdurchmesser“ durch die Worte „Durchmesser des Meßkreises“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Endachsen“ durch das Wort „Endradsätzen“ ersetzt;

b) in Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Endachsen“ durch das Wort „Endradsätze“ ersetzt;

c) in Absatz 9 wird das Wort „Endachsen“ durch das Wort „Endradsätze“ ersetzt.

10. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Untersuchung ist mindestens alle sechs Jahre durchzuführen; die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf jedoch mehrmals bis zu einem Jahr auf höchstens acht Jahre verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand des Fahrzeugs dies zuläßt.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als größter Bremsweg ist 700 m zulässig.“;

b) in Absatz 6 Satz 3 werden das Wort „Rollfahrzeugachsen“ durch das Wort „Rollfahrzeugradsätzen“ und das Wort „Gesamtlast“ durch das Wort „Gesamtgewicht“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Achslast“ durch das Wort „Radsatzlast“ und die Worte „die Meterlast“ durch die Worte „das Fahrzeuggewicht je Längeneinheit“ ersetzt.

13. In § 36 Abs. 3 werden die Worte „Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung“ durch die Worte „Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827)“ ersetzt.
14. In § 40 Abs. 7 werden die großen Buchstaben „V“ und „R“ jeweils durch kleine Buchstaben „v“ und „r“ ersetzt.
15. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitende Triebfahrzeuge müssen während der Fahrt mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein; bei Kleinlokomotiven dürfen die Aufgaben des Triebfahrzeugführers auch von einem Bediener von Kleinlokomotiven wahrgenommen werden. Direkt gesteuerte Triebfahrzeuge (§ 18 Abs. 4 Nr. 1) dürfen unbesetzt bleiben; bei direkter Steuerung durch Fernsteuerungseinrichtungen sollen keine Fahrzeuge befördert werden, die mit Reisenden besetzt sind.“;
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
16. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Triebfahrzeug“ durch die Worte „führenden Fahrzeug“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 Satz 1 wird hinter der Zahl „10“ das Wort „Wagen“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.
17. In Anlage 1 Bild 3 wird das Wort „Laufkreise“ durch das Wort „Meßkreise“ ersetzt.
18. In Anlage 3 Nr. 3 und Nr. 4 wird das Wort „Achstand“ jeweils durch das Wort „Radsatzabstand“ ersetzt.
19. In Anlage 4 wird das Wort „Laufkreises“ jeweils durch das Wort „Meßkreises“ ersetzt.
20. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Laufkreisebene“ wird jeweils durch das Wort „Meßkreisebene“ ersetzt;
 - b) die Bezeichnung „Laufkreis-Ø“ wird durch die Bezeichnung „Meßkreis-Ø“ ersetzt;
 - c) das Wort „Achslast“ wird durch das Wort „Radsatzlast“ ersetzt;
 - d) die Worte „dem Laufkreis“ werden durch die Worte „der Meßkreisebene“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. November 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Zweite Verordnung
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften**

Vom 22. November 1983

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

§ 5 Abs. 1 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1982 (BGBl. I S. 1377), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 10	26	28	30
A 11 bis A 14, C 1, R 1	26	29	30
A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	26	30	30.“

§ 2

Änderung der Heimaturlaubsverordnung

Die Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1982 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamten in

1. außereuropäischen Orten mit Ausnahme derjenigen in der außereuropäischen Türkei und in Zypern,
2. der Sowjetunion,
3. Island,
4. Ankara

wird auf Antrag Heimaturlaub gewährt.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beamte in Ankara haben einen angemessenen Teil des Heimaturlaubs in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März zu nehmen.“

3. In § 5 Abs. 2 wird die Aufzählung der Länder durch Einfügung des Namens „Papua-Neuguinea“ in alphabetischer Reihenfolge ergänzt.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beamte in den übrigen in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstorten beträgt der Heimaturlaub zwei Monate nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt.“

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

§ 1 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft. § 2 der Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. November 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Kontrollbuchführung der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe
(Forstsaat-Kontrollbuchverordnung)**

Vom 22. November 1983

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die von den Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von forstlichem Vermehrungsgut (Vermehrungsgut) zu führenden Kontrollbücher bestehen aus Blättern nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung und einem Lageplan der Betriebsflächen.

(2) Die Kontrollbücher sind so zu führen, daß sie den Weg des Vermehrungsguts lückenlos erkennen lassen. Werden die Kontrollbücher nicht im Betrieb selbst geführt, muß sichergestellt sein, daß sie für den Betrieb getrennt geführt werden und dort mit Belegen und sonstigen Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

§ 2

(1) Die Kontrollbuchblätter sind mit vorangestelltem Register

1. in Karteiform,
 2. auf Datenträgern oder
 3. gebunden oder durch einen Verschuß zusammengehalten
- zu führen.

(2) Die Kontrollbuchblätter sind getrennt für jedes in den einzelnen Spalten im Kopf des Musters der Anlage aufgeführte Merkmal anzulegen. Vermehrungsgut, bei dem die im Kopf des Kontrollbuchblattes einzutragenden Merkmale übereinstimmen, ist auf einem Blatt zusammenzufassen. Ändert sich die Art des Vermehrungsguts, so ist es auf einem anderen Blatt neu einzutragen; das gleiche gilt bei Änderungen der Art des Saatguts, der Pflanzenteile oder des Pflanzguts. Wird eine Partie Saatgut alsbald nach dem Eingang ausgesät, ist die Eintragung beim Eingang des Saatguts bereits auf dem Kontrollbuchblatt für das Pflanzgut vorzunehmen.

(3) Die Kontrollbuchblätter sind getrennt nach den im Kopf des Musters der Anlage aufgeführten Merkmalen – ausgenommen „Reifejahr“ und „Wirtschaftsjahr der Aussaat“ – durchzunummerieren. Sind die Kontrollbuchblätter gebunden oder durch einen Verschuß zusammengehalten, genügt es, wenn sie fortlaufend durchnumeriert werden.

(4) Die Eintragungen in die Kontrollbuchblätter müssen unverzüglich vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und mit urkundenechten Schreibmitteln vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5) Am Ende des Wirtschaftsjahres ist der neue rechnerische Vorrat zu ermitteln und mit dem festgestellten tatsächlichen Vorrat zu vergleichen; auftretende Vorratsdifferenzen sind als Vorratsveränderungen auszuweisen und zu erläutern. Der neue Vorrat ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres in Spalte 2, bei Pflanzen getrennt nach Quartieren und Verschulalter, einzutragen. Wirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Legt ein Betrieb seiner Abrechnung regelmäßig einen anderen jährlichen Zeitraum zugrunde, so gilt dieser als Wirtschaftsjahr.

(6) Bei Pflanzgut ist der tatsächliche Vorrat für die Eintragungen in die Kontrollbuchblätter durch Repräsentativaufnahmen oder Zählungen zu ermitteln.

(7) Kleinabgaben bis zu 300 Pflanzen je Abnehmer und je Wirtschaftsjahr können auf dem jeweiligen Kontrollbuchblatt als ein Geschäftsvorgang zusammengefaßt und auf einer Zeile eingetragen werden. Belege und sonstige Unterlagen müssen so ausgestaltet sein, daß die auf dem jeweiligen Kontrollbuchblatt zusammengefaßten Eintragungen im einzelnen nachprüfbar sind.

(8) Werden die Kontrollbuchblätter auf Datenträgern geführt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb auf seine Kosten einen Ausdruck der auf Datenträgern geführten Kontrollbuchblätter unverzüglich beizubringen.

§ 3

Der Lageplan umfaßt die Flächen für die Gewinnung von Pflanzenteilen und die Anzucht von Pflanzgut. In dem Lageplan sind die Quartiere und Beete zu bezeichnen. Diese Bezeichnungen sind bei den Eintragungen in die Kontrollbuchblätter zu verwenden. Bei Änderung der Betriebsflächen, Quartiere oder Beete ist der Lageplan entsprechend zu ändern; § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Kontrollbuchblätter sind abgeschlossen, wenn sie keine Vorräte an Vermehrungsgut mehr aufweisen.

Abgeschlossene Kontrollbuchblätter, von der zuständigen Behörde geprüfte Ausdrucke der auf Datenträgern geführten Kontrollbuchblätter (§ 2 Abs. 8), Belege und sonstige Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Belege und sonstige Unterlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rechnungen, Lieferscheine, Kassenbelege, Begleitscheine, Begleiturkunden, Herkunftszeugnisse, Einfuhranzeigen, Ausnahmeerlaubnisse und andere Geschäftspapiere, die zur Prüfung der Eintragungen in die Kontrollbuchblätter erforderlich sind.

(2) Werden die Kontrollbuchblätter auf Datenträgern geführt, muß sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 1 die Angaben nach dem Muster der Anlage enthalten, jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht und ausgedruckt werden können. Für die Ausdrucke gilt im übrigen § 2 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dort bezeichnete Kontrollbuchblätter, Ausdrucke, Belege oder sonstige Unterlagen nicht aufbewahrt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 10. Februar 1959 (BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959) außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geführte Kontrollbuchblätter, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zu ihrem Abschluß nach § 4 Abs. 1 Satz 1, längstens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, verwendet werden.

Bonn, den 22. November 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Blatt Nr.

..... Art - des Saatguts - der Pflanzenteile - des Pflanzguts *)	 Art, Unterart, Arthybrid, Sorte, Klon, Kionmischung *)		- Ausgewähltes Vermehrungsgut - Geprüftes Vermehrungsgut - Vermehrungsgut mit herab- gesetzten Anforderungen - Vermehrungsgut mit Ausnahmeerlaubnis *)		 - Herkunftsgebiet - bei Ausgewähltem Vermehrungsgut - Ausgangsmaterial - bei Geprüftem Vermehrungsgut - Herkunftsort, Höhenlage ggf. Herkunftsgebiet - bei Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen *)	 Samenplantage *)	 - autochthon - nicht autochthon oder unbekannt ggf. Ursprung *)	 Reifejahr Wirtschaftsjahr der Aussaat
Wirtschaftsjahr	Vorrat (Anzahl, kg oder l) am Beginn des Wirtschaftsjahres	Vorratsveränderungen					a) Saatgut		Angaben über - Verkehrsbeschränkungen - Einfuhr-Bestätigungsvermerk Nr. - Ausnahmeerlaubnis Nr. - behördliche Auflagen, Befristungen, Bedingungen					
		Erläuterungen (z. B. Lieferant, Käufer) ggf. Beleg	Datum	Eingang (Anzahl, kg oder l)	Verschulung der Pflanzen (Anzahl)	Ausgang (Anzahl, kg oder l)	Samenertrag kg	Samenausbeute kg je 100 kg Erntegut						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					

*) Nichtzutreffendes streichen und soweit vorgesehen, Bezeichnung einsetzen.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

Vom 28. November 1983

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276), geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 667), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes
- a) der Länder,
 - b) des Bundesgrenzschutzes, die mindestens eine Realschule erfolgreich besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand nachgewiesen haben,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1983 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1983

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 – 2 BvR 720/79 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§§ 32, 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Verbindung mit der Bundesbesoldungsordnung C, Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz, sowie

§ 105 Absatz 2 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085),

§ 123 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 123),

§ 148 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 473),

§ 159 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 109) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 2. März 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 101) und

§§ 119, 128 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 926)

sind insoweit mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Amtsbezeichnung „Professor“ auch für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen festgesetzt ist, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder C 3 eingewiesen sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. November 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 29, ausgegeben am 18. November 1983**

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 83	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	698
5. 10. 83	Bekanntmachung der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	706
13. 10. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	715
27. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	716
27. 10. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit	717
27. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	719
27. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	719
27. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	720

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 30, ausgegeben am 25. November 1983**

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	722
11. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	722
11. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	723
11. 10. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-papua-neuguineischen Investitionsförderungsvertrags	723
13. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	723
28. 10. 83	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	724
28. 10. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	725
2. 11. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	726
4. 11. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	726
4. 11. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	727
4. 11. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	728
4. 11. 83	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	731
7. 11. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	731
7. 11. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	732
7. 11. 83	Bekanntmachung zur Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Satzung)	732
7. 11. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	733
14. 11. 83	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die gegenseitige Unter- richtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen	734

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 393. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1983, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 22. November 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 22. November 1983 kann zum Preis von 3,90 DM (3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.